



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Die Sachtleben Bergbau GmbH & Co. KG betreibt mit bergrechtlicher Zulassung die Bergehalde „Im Schlauch“, Flurstück 424 der Gemarkung Oberwolfach. Die Bergehalde dient der Beseitigung des nicht werthaltigen Materials in Form von Filterkuchen, Sanden, Schotter und grobem Gestein, welches bei der Gewinnung und Aufbereitung anfällt. Das Material ist als ungefährlich und nicht inert einzustufen.

Mit Schreiben vom 25.03.2021 beantragt die Sachtleben Bergbau GmbH & Co. KG nach § 54 Bundesberggesetz den Hauptbetriebsplan zur Erweiterung der Bergehalde um den Bauabschnitt 4 „Schlauch 2y“ mit einer Zulassungsdauer bis 31.12.2040. Die Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus dem ausgelegten Hauptbetriebsplan.

Der Antrag einschließlich Planunterlagen liegen in der Zeit vom **13.09.2021** bis einschließlich **12.10.2021** im

- Rathaus der Gemeinde Oberwolfach, Zimmer 4, Rathausstraße 1, 77709 Oberwolfach
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion, Zimmer 4.12, Sautierstraße 26, 79104 Freiburg

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus. Die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen können auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter www.rp-freiburg.de > *Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau* > *Verwaltungsentscheidungen* > *Vorhaben mit förmlicher Öffentlichkeitsbeteiligung* eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan während der Auslegungsfrist und anschließend zwei Wochen bis einschließlich **26.10.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oberwolfach oder beim Regierungspräsidium Freiburg erheben.

Die Einwendungen müssen die handschriftliche Unterschrift und die vollständige Anschrift des Einwenders enthalten. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Namen oder Anschrift vor Bekanntgabe an die Firma unkenntlich gemacht werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

- Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist Stellungnahmen und Einwendungen zu dem Hauptbetriebsplan vorbringen können.
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Freiburg, 09.09.2021

Regierungspräsidium Freiburg